

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 47/07 BH

L 11 R 4538/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 RJ 511/03 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte und Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. November 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin B - D. , K. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.11.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vorverlegung des Beginns der ihm gewährten Regelaltersrente auf den 1.1.2001 abgelehnt. Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin B. -D. , K. , beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Er ergibt sich insbesondere nicht aus dem Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 12.12.2007. Dieser bezieht sich auf verschiedene Verfahrensmängel, die dem LSG unterlaufen seien. Der Kläger ist der Ansicht, das LSG sei an die Aussage des erkennenden Senats im zurückverweisenden Urteil vom 26.7.2007 (*B 13 R 4/06 R*) gebunden gewesen, wonach das LSG "festzustellen haben" werde, "ob dem Kläger das Hinweisschreiben zugegangen ist". Das LSG habe dem im angefochtenen Urteil entgegengesetzt: "Ob der Kläger das Hinweisschreiben der Beklagten ausgehend von den Rechtsausführungen des BSG, an die der Senat gebunden ist, tatsächlich erhalten hat, kann dahingestellt bleiben." Damit habe das LSG vorbezeichnete Rechtsauffassung des BSG absichtlich unbeachtet gelassen.
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit einen Verfahrensfehler des LSG aufgezeigt hat. Jedenfalls hat er weder deutlich gemacht noch ist ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf dem (vermeintlichen) Verfahrensmangel beruhen kann. Denn der erkennende Senat hat im zurückverweisenden Urteil vom 26.7.2007 weiterhin darauf hingewiesen, dass ein (möglicherweise) unterbliebener Hinweis kausal für den eingetretenen sozialrechtlichen



Nachteil sein müsse. Diese Kausalität hat das LSG verneint; damit kam es auf die Feststellung des Zugangs des Aufklärungsschreibens beim Kläger nicht mehr an.

- 7 Als weiteren Verfahrensfehler bemängelt der Kläger, eine Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses mit den Beteiligten habe im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 6.11.2007 vor dem LSG - entgegen § 112 Abs 2 SGG - nicht stattgefunden. Er verweist auf die in Anlage beigefügte Begründung zu einem Antrag auf Berichtigung der Niederschrift vom 14.11.2007, in dem er selbst ausführt, der Vorsitzende habe sich an ihn - nach zwei zielgerichteten Fragen - abschließend mit der Frage gewandt: "Haben Sie noch etwas zu sagen?". Dies habe er beantwortet mit: "Nein, wenn das Gericht mir keine weiteren Fragen stellt". Der Kläger gibt mithin selbst an, dass er die Möglichkeit gehabt habe, Weiteres vorzutragen. Damit aber war die in § 112 Abs 2 Satz 2 SGG normierte Pflicht des Vorsitzenden, "das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern", erfüllt. Diese richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; den Beteiligten ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu allen wesentlichen Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern (*vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, RdNr 9 zu § 112*). Dass dem Kläger - wie behauptet - das rechtliche Gehör abgeschnitten worden sei, lässt sich nicht feststellen. Ansonsten besteht keine Pflicht des Gerichts, seine Rechtsansicht oder Beweiswürdigung vorab den Beteiligten mitzuteilen (*BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - und vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - beide veröffentlicht bei Juris*).
- 8 Gleiches gilt, soweit der Kläger bemängelt, das LSG habe sein Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen dürfen, zu denen die Beteiligten sich hätten äußern können. Eigenem Vortrag des Klägers zufolge hat das LSG durch seinen Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung diese Möglichkeit eingeräumt. Dass der Kläger hiervon keinen Gebrauch gemacht hat und infolgedessen der ganze Termin nur ca 15 Minuten gedauert hat, hindert das LSG nicht daran, sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine rechtliche Überzeugung zu bilden.
- 9 Wenn der Kläger schließlich meint, es sei unerfindlich, wie sich das LSG aus der mündlichen Verhandlung seine Überzeugung habe bilden können, spricht er damit dessen Beweiswürdigung an, die kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (*Bezugnahme auf § 128 Abs 1 Satz 1 in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*) nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein kann.
- 10 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann auch nicht die Beiordnung einer Rechtsanwältin erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

